

a) Beschluss über die Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Stadt Rheinbach geprüft und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen und beschließt die Abwägung der im Zuge der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen zum Lärmaktionsplan der 3. Runde.

Grundlage für den Beschluss sind die im Anhang I und II des Lärmaktionsplans der 3. Runde beigefügten Zusammenfassungen der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis. Die Übersicht der Abwägungsentscheidung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

b) Beschluss zum Lärmaktionsplan der Stufe 3

Nach der Beschlussfassung über die Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat den Lärmaktionsplan der 3. Runde.